

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1954

Nummer 32

Datum	Inhalt	Seite
18. 5. 54	Gesetz über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	147
8. 5. 54	Bekanntmachung des Zusatzabkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Amtes für Bodenforschung	148

Gesetz

über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 18. Mai 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ein in den Landtag gewählter Beamter oder Richter mit Dienstbezügen, dessen Wählbarkeit gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Landesverfassung beschränkt werden kann, tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Ruhestand.

§ 2

(1) Der Beamte oder Richter (§ 1) erhält für den Monat, in dem er die Wahl zum Abgeordneten des Landtags annimmt, noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes.

(2) Nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Beamte oder Richter Ruhegehalt.

§ 3

(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist der Beamte oder Richter (§ 1), wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt, auf seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen; das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein.

(2) Stellt der Beamte oder Richter einen Antrag nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten, so erhält er vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des Amtes die Dienstbezüge, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amt zugestanden hätten, mit Ausnahme der zur Besteuerung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(3) Stellt der Beamte oder Richter einen Antrag nach Absatz 1 nicht, so verbleibt er im Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann ihn jedoch, falls er bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das fünfundfünzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Übertragung eines den Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechenden Amtes wieder in das frühere Dienstverhältnis berufen; lehnt er die Berufung ab, so gilt er als entlassen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Beamte oder Richter während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Landtag Mitglied der Landesregierung war.

§ 4

Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze gilt bei Wiedereintritt in das frühere Dienstverhältnis (§ 3 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2) oder nach Beendigung der Wahlperiode als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

§ 5

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für Angestellte des Landes (Artikel 46 Absatz 3 der Landesverfassung). Bei Angestellten, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, tritt an die Stelle des Ruhegehalts für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag die Hälfte der Vergütung, die ihnen bei Verbleiben im Dienst in ihrer Vergütungsgruppe zugestanden hätte. Für die Steigerungsbeträge gilt § 4 entsprechend.

(2) Sofern der Angestellte (Absatz 1) bis zur Annahme der Wahl in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war, wird er für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag durch das Land auf dessen Kosten in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, dem er unmittelbar vor Annahme der Wahl angehört hat, freiwillig weiterversichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Für jeden Kalendermonat werden Beiträge nach der zuletzt bezogenen Vergütung entrichtet.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 6

Die Entlassung eines Beamten oder Richters oder die Kündigung eines Angestellten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag wegen der Tätigkeit als Abgeordneter ist unzulässig.

§ 7

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Bekanntmachung

des Zusatzabkommens zum Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Amtes für Bodenforschung.

Vom 8. Mai 1954.

Der Landtag hat dem Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Amtes für Bodenforschung zugestimmt. Das Zusatzabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 8. Mai 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: **Arnold**, Der Minister für Wirtschaft und Verkehr: **Dr. Sträter**.

**Zusatzabkommen
zum Abkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Amtes für Bodenforschung.**

Artikel V des zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen geschlossenen Abkommens über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Amtes für Bodenforschung vom 1. April/17. Mai 1950¹⁾ erhält folgende Fassung:

„Artikel V“

Dieses Abkommen wird für die Zeit bis zum 31. März 1954 geschlossen. Wird es nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit um ein Jahr.“

Hannover, den 3. November 1953.

Für das Land Niedersachsen:

Kopf

Niedersächsischer Ministerpräsident.

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Arnold

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen.

¹⁾ Anlage

Anlage

**Abkommen über die Errichtung
eines gemeinschaftlichen Amtes für Bodenforschung**

Zwischen den Ländern

Niedersachsen,

vertreten durch den Herrn Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

und Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen,

wird folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel I

(1) Die vertragschließenden Länder kommen überein, sich bei der Durchführung ihrer geologischen Aufgaben des zu diesem Zweck im Lande Niedersachsen mit dem Sitz in Hannover als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichtenden „Amtes für Bodenforschung“ zu bedienen und dieses Amt als geologische Anstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1223) anzuerkennen.

(2) Im Falle der Schaffung einer entsprechenden Bundeseinrichtung werden die vertragschließenden Länder über das Fortbestehen dieser Anstalt befinden.

Artikel II

Der Beitritt zu diesem Abkommen steht allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland frei.

Artikel III

Die jeweilige Satzung des Amtes für Bodenforschung ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel IV

(1) Die Finanzierung des Amtes erfolgt:

- a) durch eigene Einnahmen,
- b) durch Gesamtländerfinanzierung für die Gemeinschaftsaufgaben auf Grund des Landerabkommens der Länder des amerikanischen, des britischen und des französischen Besatzungsgebietes über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 16. März 1949,
- c) durch Zuschüsse der vertragschließenden Länder nach einem noch zu vereinbarenden Schlüssel im Verhältnis der auf die einzelnen Länder entfallenden Aufgaben.

(2) Der Haushaltsplan bedarf formell der Genehmigung des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

Artikel V

Dieses Abkommen wird für die Zeit bis zum 31. März 1954 geschlossen. Wird es nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit um weitere drei Jahre.

Artikel VI

(1) Im Falle der Auflösung der Anstalt werden die Kosten der Abwicklung nach dem für die Beitragsleistung maßgebenden Schlüssel von den vertragschließenden Ländern aufgebracht.

(2) Sofern das Niedersächsische Staatsministerium die Beschlüsse des Kuratoriums über Satzungsänderungen sowie über Umbildung und Auflösung des Amtes (§ 6 Ziffer g der Satzung) nicht genehmigt, steht jedem vertragschließenden Lande zum Ablauf des Rechnungsjahres der Rücktritt von diesem Abkommen frei.

Artikel VII

Dieses Abkommen tritt mit der Errichtung des „Amtes für Bodenforschung“ in Kraft. Diese Errichtung erfolgt durch Beschuß des Niedersächsischen Staatsministeriums.

— GV. NW. 1954 S. 148.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.